



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.05.2021

Annahme von Vorteilen und Gefälligkeiten für Drittstaaten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „Hessenschau“ berichtet über die Teilnahme einer ehrenamtlichen Stadträtin an einer alternativen Wahlbeobachtungsmission auf Kosten eines Drittstaates. Diese dient der Unterminierung der offiziellen Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik.

→ <https://www.hessenschau.de/politik/frankfurter-cdu-stadtraetin-liess-sich-von-regime-in-usbekistan-einladen,stadtraetin-frankfurt-usbekistan-100.html>

Für den öffentlichen Dienst gilt grundsätzlich das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Unpassenderweise gibt es im Sinne der Worte der Senatorin von Naboo, Padmé Amidala: „Und so geht die Freiheit zugrunde - mit donnerndem Applaus.“ auch noch Zustimmung aus der Landesregierung zur Teilnahme an dieser Wahlbeobachtung auf Facebook.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Zur vorliegenden Kleinen Anfrage wurde sowohl der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main sowie die betroffene Stadträtin persönlich um Stellungnahme gebeten.

Die Stadträtin teilte mit, das Generalkonsulat Usbekistans habe ihr eine Möglichkeit geboten, im Zusammenhang mit Parlamentswahlen am 22. Dezember 2019 als Wahlbeobachterin nach Usbekistan zu reisen. Hintergrund der Einladung sei ihr berufliches und gesellschaftliches Engagement für die Integration der Russlanddeutschen aus Usbekistan und anderen ehemaligen Republiken der Sowjetunion. Sie habe die Einladung des Generalkonsulats angenommen, um sich ein persönliches Bild von der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung vor Ort machen zu können.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat wie folgt Stellung genommen:

„Die Reise fand nicht im Auftrag bzw. im Interesse des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main statt, insoweit war auch kein Dienstreiseantrag geboten. Eine Zustimmung des Dienstherrn zu der Reise gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz wäre nach Auffassung des städtischen Rechtsamtes nur dann erforderlich gewesen, wenn der gewährte Vorteil, d.h. die Reisebezahlung durch einen Dritten, in Bezug auf das ausgeübte Amt gestanden hätte. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.“

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Regelungen gelten bei der Annahme von Vorteilen durch ehrenamtliche Stadträte?

Ehrenamtliche Stadträte sind Ehrenbeamte (§ 40 Abs. 8 Satz 2 HGO), folglich gelten für sie gemäß § 5 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und § 5 Hessisches Beamtengesetz (HBG) die gleichen Regelungen im Hinblick auf die Annahme von Vorteilen wie für sonstige Beamte. Diese ergeben sich aus § 42 BeamStG und § 51 HBG.

Darüber hinaus hat der Hessische Minister des Innern und für Sport den Kommunen die entsprechende Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (StAnz 2017 Seite 1497) empfohlen.

Frage 2. Bedürfen Annahmen von Vorteilen oder Reisen der Genehmigung durch den Oberbürgermeister?

Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen ist gem. § 51 Abs. 1 HBG die oberste Dienstbehörde zuständig. Somit

ist für die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Stadt Frankfurt am Main in diesen Fällen gem. § 73 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung und § 66 Abs. 1 HGO der Magistrat die zuständige Behörde.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung das Hintergehen der offiziellen Menschenrechtspolitik durch die Teilnahme von Amts- oder Mandatsträgern an einer alternativen Wahlbeobachtungsmission?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, erfolgte die Einladung nicht unter Bezug auf die Eigenschaft als ehrenamtliche Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main.

Die Landesregierung beurteilt nicht die beruflich oder aufgrund gesellschaftlichen Engagements veranlassten Aktivitäten von ehrenamtlichen kommunalen Amts- oder Mandatsträgern.

Frage 4. Wie kam die Einladung und Annahme zustande?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Wurden weitere Hessische Amts- und Mandatsträger eingeladen?

Die Hessische Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob weitere hessische Amts- und Mandatsträger oder Privatpersonen eingeladen wurden. Gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung wurden keine Einladungen ausgesprochen.

Frage 6. Was unternimmt die Landesregierung, um das Unrechtsbewusstsein zu schärfen, damit Eingeladene von sich aus die richtige Entscheidung treffen?

Frage 7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, vor einer Teilnahme an solchen alternativen Wahlbeobachtungsmissionen zu warnen?

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung solche Einladungen diplomatischer Vertretungen in Hessen?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung zu weitergehenden Informationen an mögliche Adressaten gleichgelagerter Einladungen.

Frage 9. Ist der Facebook-Kommentar „Klasse!“ der Landesbeauftragten für Heimatvertriebene und Spätaussiedler zur Teilnahme an dieser Reise die Auffassung der Landesregierung?

Die Hessische Landesregierung hat keinen Anlass, zu privaten Facebook-Kommentaren von Landesbediensteten Stellung zu beziehen.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

Peter Beuth